

S A T Z U N G

Bundesverband Technik des Einzelhandels e.V. (BVT)

Konsumelektronik – Telekommunikation – Home Computer –
Foto – Elektro-Hausgeräte – Küchen – Beleuchtung

im Handelsverband Deutschland – HDE e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verband führt den Namen „Bundesverband Technik des Einzelhandels e.V. (BVT) im Handelsverband Deutschland – HDE e.V.“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist Köln.
5. Der Verband ist Mitglied im Handelsverband Deutschland – HDE e.V..

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist es, im Rahmen der Gesamtorganisation des Handelsverbandes Deutschland – HDE e.V. die allgemeinen fachlichen Interessen des Technik-Einzelhandels (Fachbereiche: Unterhaltungselektronik, Consumer Electronics, Telekommunikation, Foto, Home Computer / Small Office - Home Office (SOHO), PC und Zubehör, Elektro-Hausgeräte, Küchen, Beleuchtung und verwandte Bereiche sowie Installation und Dienstleistungen wahrzunehmen. Dazu gehört es:
 - a) die fachlichen Interessen des Technik-Einzelhandels innerhalb der Gesamtorganisation des Einzelhandels auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten,
 - b) die fachlichen Interessen des Technik-Einzelhandels gegenüber Gesetzgebern, Behörden und in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - c) die fachlichen Interessen des Technik-Einzelhandels gegenüber anderen Wirtschaftsstufen und -organisationen zu vertreten,
 - d) als Rationalisierungsverband im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (z.B. AGB, DIN, Europa-Normen, EDIFACT, Stiftung Warentest usw.) Normungs- und Typisierungsvorhaben durchzuführen oder zu prüfen,
 - e) fachlich orientiert direkt oder indirekt in den HDE-Beiräten und -Ausschüssen mitzuarbeiten,
 - f) innerhalb der Einzelhandelsorganisation in fachlichen Fragen eine verbandliche Führungs- und Koordinierungsfunktion zu übernehmen,
2. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Beschlüsse des Handelsverbandes Deutschland – HDE e.V.

Beschlüsse der Entscheidungsgremien des HDE in Grundsatzfragen überfachlicher Art und der Berufs- und Verbandspolitik sind für den BVT verbindlich. Voraus-

setzung dafür ist die Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung des BVT als organisationskonformer Bundesfachverband durch die Einzelhandelsorganisation / HDE.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die Landesverbände des Handelsverbandes Deutschland – HDE e.V. oder an ihrer Stelle die Landesfachverbände, die Mitglied eines Landesverbandes sind.

Außerordentliche Mitglieder können werden:

- a) sonstige, auf Bundesebene tätige fachliche Vereinigungen, soweit deren Mitgliedschaft dem Verbandszweck dient und soweit deren Einzelhandel treibende Mitglieder zugleich Mitglieder des regional zuständigen Einzelhandelsverbandes sind,
- b) den Einzelhandel fördernde Institutionen und
- c) andere Fachverbände der Einzelhandelsorganisation des HDE.

Über die Aufnahme von außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

2. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die keinen Einzelhandel betreiben, sich mit dem Verband verbunden fühlen und dessen satzungsmäßige Ziele finanziell unterstützen wollen. Über die Höhe der Beiträge befindet der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung oder durch Ausschluss aus dem Verband.
 - a) Die Kündigung ist mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Sie ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
 - b) Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich das Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzung, die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen, z.B. der Verpflichtung der Beitragszahlung, oder gegen die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse schuldig gemacht hat.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Delegiertenversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft einschließlich der damit verbundenen Ehrenämter.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht vor der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Stimmrecht der Mitglieder gemäß § 4 Nr. 1 bestimmt sich nach der Anzahl ihrer jeweiligen Mitglieder (je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme). Die Mitglieder gemäß § 4 Nr. 2 a und 2 b haben jeweils eine Stimme. Die Mitglieder gemäß § 4 Nr. 2 c und § 4 Nr. 3 haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Organe zu beachten.
3. Die Mitglieder gemäß § 4 Nr. 1 leisten Beiträge gemäß dem Beitragsschlüssel des HDE. Die Mitglieder gemäß § 4 Nr. 2 und 4 Nr. 3 leisten Beiträge, die vom Vorstand festgelegt werden.

§ 7

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Geschäftsführer.

Die Mitglieder der Organe gemäß Nr. 1 und 2 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8

Delegiertenversammlung

1. Die Grundsatzfragen des Verbandes werden durch die Delegiertenversammlung gemäß § 32 BGB wahrgenommen.
2. Der Delegiertenversammlung gehören an:
 - a) die Delegierten der Mitgliedsverbände,
 - b) die Mitglieder des Vorstandes,
 - c) die außerordentlichen Mitglieder.
3. Die ordentlichen Mitglieder entsenden jeweils einen Delegierten, der das Stimmrecht einheitlich ausübt. Die Geschäftsführer der Mitgliedsverbände nehmen mit beratender Stimme teil, sie können aber nicht selbst Delegierte sein.
4. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - d) Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfers,
 - e) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung des Verbandes.
5. Eine ordentliche Delegiertenversammlung sollte mindestens einmal im Jahr stattfinden.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder.

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen.

6. Einladungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher zur Post zu geben. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind im Wortlaut in der Einladung bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge werden von der Delegiertenversammlung nur behandelt, wenn sie von ihr mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden.

7. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen anwesend ist. Beschlüsse - ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes - werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist eine Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine weitere Versammlung unmittelbar einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Beschlussfassungen über Satzungsänderungen.

8. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer des Verbandes zu unterschreiben ist.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und maximal 8 Stellvertretern. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis gilt: Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Fall der Verhinderung geschieht dies durch einen seiner Stellvertreter in der durch die Delegiertenversammlung festgelegten Reihenfolge. Der Fall der Verhinderung des Vorsitzenden bedarf keines besonderen Nachweises.
3. Verträge und rechtsverbindliche Erklärungen, durch die der Verband vermögensrechtlich verpflichtet wird, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Geschäftsführers.
4. Die Vorstandsmitglieder können von der Delegiertenversammlung per Akklamation gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Amtsperiode aus, so ist ein neues Vorstandsmitglied in der nächsten Delegiertenversammlung für den Rest der Wahlperiode zu wählen.

Vorstandsmitglied oder kooptiertes Vorstandsmitglied bzw. Beiratsmitglied kann nur ein Handelsunternehmer oder ein Vertreter eines Unternehmens der Branche sein, dessen Unternehmen Mitglied in dem jeweils regional zuständigen Einzelhandelsverband ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann den Geschäftsführer für die Dauer seines Amtes zum „geschäftsführenden Vorstandsmitglied“ bestellen.

5. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Leitung des Verbandes, insbesondere im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 - b) Vorbereitung der Delegiertenversammlung, insbesondere die vorbereitende Beratung über den Haushaltsplan,
 - c) Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers zur Durchführung der Verbandsaufgaben.
1. Vorstandssitzungen werden auf Verlangen des Vorsitzenden oder von drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Die Abstimmungen können schriftlich erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2. Der Vorstand kann einen Beirat einberufen, der aus mindestens drei Personen besteht. Dies müssen Unternehmer oder Unternehmensvertreter des Technikhandels sein, wobei regionale und fachliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollen.

Die Amtsperiode des Beirats richtet sich nach der Amtsperiode des Vorstandes.

Die Zahl der Beiratsmitglieder ist nicht begrenzt.

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Seine Mitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand.

§ 10 Ehrenämter

1. In ein Ehrenamt kann nur ein Handelsunternehmer oder ein Vertreter eines Unternehmens der Branche gewählt oder berufen werden, dessen Unternehmen Mitglied in dem jeweils regional zuständigen Einzelhandelsverband ist.
2. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre.
3. Scheidet ein Ehrenamtsträger aus dem Berufsleben im Einzelhandel aus, so erlischt sein Ehrenamt mit dem Tage des Ausscheidens.
4. Jeder Ehrenamtsträger kann bei schweren Verstößen gegen seine Amtspflichten oder gegen das Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Delegiertenversammlung zu geben.
5. Ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige sind verpflichtet, mit der Aufgabe ihres Amtes auch alle die Ämter auslaufen zu lassen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Amt außerhalb der Verbandsorganisation übertragen wurden.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Aufgaben verantwortlich. Er nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes mit beratender Stimme teil.

2. Der Geschäftsführer stellt nach Absprache mit dem Vorstand Mitarbeiter ein.
3. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne des § 30 BGB.

§ 12 Arbeitsausschüsse

Ausschüsse für besondere Angelegenheiten oder Aufgabengebiete können vom Vorstand oder von der Delegiertenversammlung eingesetzt werden.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Delegiertenversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der Delegierten erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Delegiertenversammlung frühestens nach vier Wochen, spätestens acht Wochen nach der ersten einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

Eine Stimmrechtsübertragung ist in beiden Fällen nicht zulässig.

Der Beschluss der Auflösung bedarf in jedem Fall der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Im Falle der Auflösung beschließt die Delegiertenversammlung unter gleichzeitiger Bestimmung der Liquidatoren mit absoluter Mehrheit über die Verwendung des Vermögens.